

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden

– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum: 11. Oktober 2022

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Bodenseebier ist eine regionale Brauerei mit regionaler Belieferung in die Umgebung und ins nahe liegende Ausland Österreich, Liechtenstein und Schweiz. Sie wirbt mit dem bayerischen Reinheitsgebot.

Neben der Brauerei gehören zum Betrieb noch drei verpachtete Gaststätten.

45 Mitarbeiter im Unternehmen sorgen für Produktion und Vertrieb der Produkte. Zehn Mitarbeiter sind im Büro beschäftigt.

Der Fuhrpark besteht aus zwölf Lkws, fünf Lieferwagen, zwei zulassungspflichtigen und zwei nicht zulassungspflichtigen Gabelstaplern und acht Pkws; davon sind zwei Oldtimer-Fahrzeuge des Firmenbesitzers manchmal zu Werbezwecken vermietet.

Aufgabe 2

Angesichts der letzten Hochwasserkatastrophen sorgt sich der Geschäftsführer der Firma Bodenseebier um den Versicherungsschutz für seine Fahrzeuge. Er bittet Sie um Erläuterung folgender Sachverhalte:

a Mögliche Punktzahl: 6

Die Kfz werden durch plötzlich auftretendes Hochwasser beschädigt.

Erläutern Sie dem Geschäftsführer, ob und ggf. welche Versicherung Versicherungsschutz bietet.

b Mögliche Punktzahl: 6

Durch Funk und Fernsehen wird ausreichend vor dem Hochwasser gewarnt und alle Anwohner der gefährdeten Gebiete werden aufgefordert, ihre Kfz in sichere Bereiche zu stellen.

Erläutern Sie dem Geschäftsführer, wie sich der Versicherungsschutz ändert, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird und deshalb die Kfz durch die Flut beschädigt werden.

c **Mögliche Punktzahl: 6**

Ein Kfz soll noch durch eine bereits überflutete Straße gefahren werden. Dabei wird es von dem Wasser beschädigt.

Erläutern Sie dem Geschäftsführer, ob und ggf. welche Versicherung Versicherungsschutz bietet.

d **Mögliche Punktzahl: 8**

Durch eine plötzliche, unvorhersehbare Flutwelle wird ein ordnungsgemäß abgestelltes Kfz fortgespült. Dabei werden durch dieses Kfz mehrere Häuser und andere Kfz beschädigt.

Erläutern Sie dem Geschäftsführer den Versicherungsschutz und die Haftung auch für diesen Sachverhalt.

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a **Mögliche Punktzahl: 6**

In der Teilkaskoversicherung ist die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf das versicherte Kfz gedeckt.

b **Mögliche Punktzahl: 6**

Wenn die Kfz in Kenntnis der Gefahr nicht ausreichend geschützt wurden, könnte man an eine grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens denken und damit an eine Einschränkung des Versicherungsschutzes. Die Proximus Versicherung AG verzichtet jedoch in Fällen wie diesen auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der uneingeschränkte Versicherungsschutz aus der Teilkaskoversicherung bleibt also bestehen.

c **Mögliche Punktzahl: 6**

Das Kfz ist in diesen Fällen nicht mehr unmittelbar durch das Hochwasser beschädigt. Der Versicherungsschutz aus der Teilkaskoversicherung greift daher nicht mehr.

Versicherungsschutz bietet aber die Vollkaskoversicherung, wobei auch hier auf den möglichen Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichtet wird.

d **Mögliche Punktzahl: 8**

Versicherungsschutz besteht uneingeschränkt aus der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Freistellung von berechtigten und der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Ein deliktischer Schadenersatzanspruch gegen den Halter des Kfz scheitert am mangelnden Verschulden.

Das Kfz befand sich auch nicht im Betrieb, da es ordnungsgemäß abgestellt war und sich auch keine Kfz-typische Gefahr verwirklicht hat. Aus diesem Grund haftet der Halter auch nicht aus der Gefährdungshaftung (§ 7 StVG). Ein Schadenersatzanspruch würde auch daran scheitern, dass der Halter sich entlasten könnte, weil die plötzliche, unerwartete Flutwelle ein unabwendbares Ereignis aufgrund höherer Gewalt darstellt.

Aufgabe 4

Im Jahresgespräch mit der Bodenseebier-Brauerei haben Sie als Vertreter der Proximus Versicherung AG deutlich gemacht, dass sich ein umfangreiches Risikomanagement zur Schadenverhütung auch positiv auf die Prämie auswirkt. Insbesondere weisen Sie darauf hin, dass eine Brauerei einer Vielzahl von Haftungsrisiken ausgesetzt ist, die es gilt, in einem aufeinander abgestimmten Deckungskonzept unter Einbindung des Kunden abzusichern.

a Mögliche Punktzahl: 10

Die Versicherung kennt im Zusammenhang mit Haftungsrisiken das Instrument der Versicherung auf erstes Risiko als risikomindernde Maßnahme.

Stellen Sie die Funktionsweise der Versicherung auf erstes Risiko dar.

b Mögliche Punktzahl: 15

Erläutern Sie anhand von drei Beispielen, wie der Versicherer das vom Kunden übernommene Haftungsrisiko begrenzen kann.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 2]

a Mögliche Punktzahl: 10

Die Versicherung auf erstes Risiko gibt es in der Schadenversicherung dann, wenn insbesondere bei der Haftpflichtversicherung Haftungsrisiken in ihrer Höhe im Voraus nicht kalkulierbar sind, z. B. durch eine unbegrenzte gesetzliche Haftung (unbegrenzte Interessenversicherung). Der Versicherer legt bei unbegrenzt zu ersetzenden Haftungsrisiken eine Höchsthaftungsgrenze (= Deckungssumme) fest. Der Versicherer beteiligt sich im Schadenfall nur bis zur vereinbarten Grenze (Summe auf erstes Risiko), darüber hinausgehende Teile des Schadens trägt der Versicherungsnehmer selbst. Es handelt sich also um eine Art Selbstbehaltssystem.

Dadurch begrenzt der Versicherer sein Schadenhöhenrisiko auf diese Entschädigungssumme und homogenisiert zugleich sein Kollektiv, was Voraussetzung für den Risikoausgleich im Kollektiv ist.

Beispiel: Der Schadenverursacher haftet nach dem Gesetz (§ 823 BGB) in unbegrenzter Höhe für Schäden. Bis zur Deckungssumme wird vom Versicherer geleistet, für den über die Deckungssumme hinausgehenden Schaden jedoch nicht mehr.

b Mögliche Punktzahl: 15

Z. B.:

- Der Versicherer kann sein Haftungshöhenrisiko durch die Festlegung einer Maximalentschädigungsgrenze begrenzen.
- Durch die Abgabe von Risiken an Rückversicherer reduziert der Versicherer seinen eigenen Selbstbehalt im Risiko.
- Festlegung von Annahmerichtlinien mit entsprechenden Zeichnungsverböten, z. B. keine Cyber-Risiken
- Formulierung von Ausschlüssen in den AVB, die unabhängig vom Verhalten des Kunden sind
- Vereinbarung von vertraglichen Obliegenheiten, die die Kalkulation einer Durchschnittsprämie ermöglicht
- regelmäßige Überprüfung der festgelegten Risikomerkmale und Zeichnungsvorgaben
- Streuung durch Produktvarianten und Mischung innerhalb der einzelnen Produkte